

den Ausnahmefällen, in welchen ausserordentliche Diskussionen stattfinden<sup>12</sup>, Zusatzberichte angefordert<sup>13</sup>, Empfehlungen abgegeben<sup>14</sup> oder von Seiten der Regierung Änderungsanträge gestellt werden, wird dies in kurzer Form ins Protokoll aufgenommen. Dasselbe gilt, wenn die Kommission einmal ausdrückliche Kritik übt.<sup>15</sup>

Die *Stimmungsverhältnisse* in der Kommission sind aufgrund der Protokolle nicht immer genau eruierbar. Gelegentlich werden Stimmenthaltungen und Gegenstimmen aufgeführt, in andern Fällen bloss festgehalten: «Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.» In der Untersuchungsperiode wurde kein Fall festgestellt, in welchem die FiKo einen Antrag der Regierung abgelehnt hätte.

Das ausgefertigte Beschlussprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern aus Zeitgründen nicht mehr zur *Genehmigung* vorgelegt, sondern vom Präsidenten direkt an alle Abgeordneten sowie an den Regierungschef und den Regierungschef-Stellvertreter versandt.

§ 57 GOLT eröffnet der FiKo die Möglichkeit, sich in *Ausschüsse* zu gliedern und ihnen spezielle Aufträge zu erteilen. Von dieser Befugnis wurde zwischen 1978 und 1985 nie Gebrauch gemacht. Im Zusammenhang mit der Anregung, die Vorberatung der Landesrechnung an die FiKo zu übertragen, könnte die Arbeit in Unterausschüssen jedoch empfehlenswert werden. Denkbar wäre, in zwei Subkommissionen je die Hälfte der Ressorts kontrollieren zu lassen. In einer anschliessenden Plenarsitzung der FiKo hätten die Unterausschüsse über die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu referieren und die Gesamtkommission würde eine Stellungnahme zuhanden des Landtags beschliessen und allenfalls Empfehlungen abgeben, wie sich die Regierung in Zukunft verhalten möge.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> In solchen Fällen finden sich im Protokoll Formulierungen wie: «Es wird die Meinung vertreten, dass...» (FiKo-Prot v. 3.10.1983) oder: «Die Kommission diskutiert auch...» (FiKo-Prot v. 27.6.1983).

<sup>13</sup> Z. B. FiKo-Prot v. 27.6.1983.

<sup>14</sup> Z. B. FiKo-Prot v. 29.11.1984.

<sup>15</sup> In Einzelfällen übte die FiKo *deutliche Kritik*; so in der Sitzung vom 20.6.1984 betr. eine Vorlage zur Erhöhung des Stiftungsvermögens der Fürst Franz Josef von Liechtenstein Stiftung: «Es erscheint der Kommissionsmehrheit nach wie vor als unbefriedigend, dass es offenbar nicht möglich ist, anhand konkreter Projekte den beantragten grösseren Mittelbedarf nachzuweisen.» Vgl. auch die Kritik an den zur Verfügung gestellten Unterlagen in der Sitzung vom 24.6.1985.

<sup>16</sup> Vgl. das Verfahren in der Schweiz, StenBul 1986/576.